



Deutscher Verein zur Förderung
des mathematischen
und naturwissenschaftlichen
Unterrichts e.V.

**Satzung
des
Landesverbandes Nordrhein
des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und
naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Landesverband Nordrhein des Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts“. Sein Sitz ist Bonn. Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Der Landesverband Nordrhein umfasst das Gebiet der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln.

§ 2 Zweck und Gliederung des Vereins

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Bildung.

Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

1. die Ziele herausarbeitet, die dem mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht in einer sich wandelnden Welt zu setzen sind,
2. die Verfahren des Unterrichts zur Erreichung dieses Zieles entwickelt und ausbaut,
3. dafür eintritt, dass Mathematik, die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik sowie Fragen der Informatik, Technik und verwandter naturwissenschaftlicher Fächer an den Schulen im Land Nordrhein-Westfalen den ihrer Bedeutung angemessenen Rang erhalten und dass der Unterricht in diesen Fächern dem jeweiligen Stand der fachdidaktischen und -methodischen Entwicklung entspricht.
4. zur Verwirklichung dieser Ziele Vortragsveranstaltungen und Tagungen zur Aus- und Fortbildung von Lehrern durchführt sowie Stellungnahmen für Entscheidungsträger im Bildungsbereich erarbeitet.

Seine Mitglieder sind Mitglieder im Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (nachstehend Förderverein MNU genannt).

Die Einrichtung und Auflösung bzw. Vereinigung von Landesverbänden bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.

Die Mitglieder des Fördervereins MNU gehören in der Regel demjenigen Landesverband an, in dessen Gebiet sie ihren Dienort haben.

Auf Antrag kann ein Mitglied statt dessen in demjenigen Landesverband Mitglied sein, in dem sein Erstwohnsitz liegt.

Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehende Zuordnungen der Mitglieder zu Landesverbänden bleiben bestehen, sofern das Mitglied keine Änderung beantragt.

Anträge auf Änderung der Zuordnung zu einem Landesverband sind an den Bundes-Geschäftsführer zu richten.

Die Mitglieder des Landesverbandes Nordrhein können Bezirksgruppen bilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verhältnis zum Förderverein MNU

Im Rahmen seiner Ziele und Aufgaben arbeitet der Landesverband mit allen übrigen Landesverbänden und dem Bundesvorstand des *Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Förderverein MNU)* zusammen. Der Bundes-Vorstand unterstützt die Landesverbände in ihrer satzungsgemäßen Arbeit. Dazu berichtet der Vorstand des Landesverbandes mindestens einmal jährlich dem Bundesvorstand und dem Hauptausschuss über die Arbeit und die Entwicklungen im Landesverband. Ebenfalls einmal jährlich legt er gegenüber dem Bundesvorstand Rechenschaft über die Finanzen des Landesverbandes ab. Der Bundesvorstand berichtet dem Landesverband in gleicher Art über die Arbeit des Bundesverbandes.

§ 5 Vorstand

Die Geschäfte des Landesverbandes werden von dem Vorstand wahrgenommen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und den Fachbeisitzern¹. Den geschäftsführenden Vorstand bilden der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Organisator für die Tagungen (Tagungsorganisator). Es ist anzustreben, dass die unter

¹ Auf die weibliche Form wird lediglich im Interesse der besseren Lesbarkeit verzichtet. Selbstverständlich sind weibliche und männliche Mitglieder gleich gestellt.

§ 2 Nr.3 genannten Fächer jeweils durch einen Fachkollegen als Fachbeisitzer vertreten werden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen jeweils für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bereitet die Landesverbandstagungen und die Mitgliederversammlung des Landesverbandes vor und führt deren Beschlüsse aus. Er erarbeitet Vorlagen für Resolutionen und Stellungnahmen in Abstimmung mit dem Bundesvorstand. Er betreibt die Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes und unterstützt ggf. Bezirksgruppen in seinem Gebiet bei ihrer Tätigkeit im Sinne der Vereinssatzung.

Der Vorsitzende des Landesverbandes ist nach §11 der Satzung des MNU ex officio Mitglied des Hauptausschusses.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Landesverband einzeln oder zusammen nach außen. Bis zu einer Höhe von 1.500,00€ (i. W. eintausendfünfhundert Euro) sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes allein handlungsberechtigt. Beträge, die darüber hinausgehen, bedürfen der Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 6 Mitgliederversammlung des Landesverbandes

Eine Mitgliederversammlung des Landesverbandes ist in jedem Jahr einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder ist darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes einzuberufen.

Führt ein geschäftsführender Landesvorstand seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung, so kann der Bundesvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Rahmen der Fortbildungstagung des Landesverbandes statt. Im Rahmen der Landesvorschriften zur Fortbildung und der Gewährung von Sonderurlaub für Fortbildung ist eine Tagung pro Jahr anzustreben.

Der Termin der Mitgliederversammlung gilt als bekannt gegeben, wenn der Termin der Jahres- und Fortbildungstagung in der Zeitschrift MNU oder auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlicht ist. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder über die aktuellen, verfügbaren Kommunikationsmedien.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung für die Geschäftsführung. Sie kann Beschlüsse im Rahmen der Ziele des Vereins fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine 75 % - Mehrheit erforderlich.

§ 7 Beitragsregelung

Der Landesverband Nordrhein erhebt keinen Beitrag.

§ 8 Wahlen

Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Im ersten Wahlgang ist ein Bewerber gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein solches Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der Bewerber mit der größten Stimmenzahl gewählt ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Geschäftsführer des Landesverbandes Nordrhein erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Kassenbericht und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Der Bericht wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Der geprüfte Kassenbericht wird dem Bundesgeschäftsführer zugeleitet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Nordrhein in Kraft. Sie wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 11 Auflösungsfall

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das eventuell vorhandene Vereinsvermögen dem gemeinnützigen *Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Förderverein MNU)* zu.

gez.	Karsten Reckleben	Heiner Meurs
	Bundesgeschäftsführer	Landesgeschäftsführer
	Hamburg, 20.3.07	Bonn, 30.1.07